



Der Montessori für Kinder e. V., Henisiusstraße 1 in 86152 Augsburg, VR-Nr.: 2239 Amtsgericht Augsburg, nachstehend Träger genannt, vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand,
erlässt nach Anhörung des Elternbeirats gem. Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG für das

Montessori-Kinderhaus Henisiuspark,

nachstehend Einrichtung genannt,

folgende

Elternbeitragsordnung

Verabschiedet in der Sitzung des Vorstands

am 11. Januar 2017 in Augsburg

Inhalt

§ 1	Beitragserhebung	2
§ 2	Beitragstatbestand	2
§ 3	Beitragsschuldner	2
§ 4	Beitragsmaßstab	3
§ 5	Beitragssatz	3
§ 6	Ermäßigung	4
§ 7	Fälligkeit	4
§ 8	Auskunftspflichten	4
§ 9	Elternmitarbeit	5
§ 10	In-Kraft-Treten	5

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Der Träger erhebt für das Betreuungsangebot und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Montessori-Kinderhauses Henisiuspark (Krippe und Kindergarten) Betreuungsentgelt.
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - a) sog. Spiel- und Materialgeld
 - b) Verpflegungskosten (Essensgeld) für die Teilnahme an der Verpflegung (in der Krippe: Mittagessen und Getränke, im Kiga: Buffet, Mittagessen und Getränke).
- (3) Zusätzlich erbringen die Eltern Elternstunden (§ 9).

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) ¹Elternbeiträge werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. ²Die Elternbeiträge werden für zwölf Kalendermonate erhoben. ³Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt (Anlage 1).
- (2) Die Beitragsschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertageseinrichtung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
- (3) ¹Bei Aufnahme des Kindes vom 1. bis zum 15. eines Monats werden das Betreuungsgeld sowie das Essensgeld im Aufnahmemonat in voller Höhe fällig. ²Bei Aufnahme des Kindes ab dem 16. eines Monats werden im Aufnahmemonat nur das halbe Betreuungsentgelt sowie das halbe Essensgeld fällig.
- (4) Die Beitragspflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragsmaßstab

Das Betreuungsentgelt richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Einrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Beitragssatz

(1) Das Betreuungsentgelt beträgt für jeden angefangenen Monat nach Maßgabe des § 2 für den Besuch:

a) der Kinderkrippe

	Gelbe Gruppe (altershomogen)	Blaue Gruppe (altershomogen)	Rote Gruppe (altersheterogen)	Regenbogengruppe (altershomogen)
4-5 Std.	370,00 €	340,00 e	340,00 €	325,00 €
5-6 Std.	380,00 €	350,00 e	350,00 €	335,00 €
6-7 Std.	390,00 €	360,00 €	360,00 €	345,00 €
7-8 Std.	400,00 €	370,00 €	370,00 €	355,00 €
8-9 Std.	410,00 €	380,00 €	380,00 €	365,00 €
9-10 Std.	Nicht angeboten	390,00 €	390,00 €	375,00 €

b) des Kindergartens

	Alle Gruppen
4-5 Std.	220,00 €
5-6 Std.	230,00 €
6-7 Std.	240,00 €
7-8 Std.	250,00 €
8-9 Std.	260,00 €
9-10 Std.	270,00 €

(2) Soweit im letzten Kindergartenjahr ein Zuschuss zum Elternbeitrag durch den Freistaat Bayern (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) gewährt wird, reduziert sich der Beitragssatz in diesem Umfang.

(3) ¹Neben dem in Absatz 1 genannten Betreuungsentgelt ist für den Besuch der Einrichtung ein Spielgeld zu entrichten. ²Das Spielgeld beträgt monatlich für den Besuch

- a) der Kinderkrippe mtl. 15,00 €
- b) des Kindergartens mtl. 15,00 €

³Bei Vorliegen einer aktiven Vereinsmitgliedschaft (Jahresbeitrag ab 100,00 €) wird die Erhebung des Spielgelds erlassen. ⁴Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.

(4) Für die Teilnahme an der Verpflegung ist Essensgeld zu entrichten

- a) Für Krippenkinder mtl. 72,00 € (Mittagessen und Getränke)
- b) Für Kindergartenkinder mtl. 95,00 € (Buffet, Mittagessen, Getränke)

- (5) ¹Der Montessori für Kinder e. V. ist gemeinnützig und auf die Erhebung kostendeckender Entgelte angewiesen. ²Er kann durch einseitige schriftliche Erklärung den Elternbeitrag nach billigem Ermessen erhöhen. ³Der Erhöhungsgrund muss bezeichnet werden. ⁴Im Falle einer Erhöhung besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Inkrafttreten der neuen Beitragsätze durch die Eltern. ⁵Dieses ist besteht zwei Wochen ab Bekanntgabe der Erhöhung.
- (6) Der Träger behält sich vor, eine Erhöhung des Essensgeldes für Sonderkost zu erheben oder mit den Eltern zu vereinbaren.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so wird das Betreuungsentgelt für das 2. bzw. die weiteren Kinder um 25%. bzw. 50% ermäßigt.
- (2) ¹Die Eltern können beim Jugendamt/ Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. ²Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung des vollen Elternbeitrags unbillig wäre. ²Dem Antrag soll eine Bescheinigung über das Einkommen beigefügt werden (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid) sowie der Nachweis der Ablehnung einer Kostenübernahme durch das Jugendamt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) ¹Der Elternbeitrag ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. ²Bareinzahlung des Elternbeitrags bei der Verwaltung der Einrichtung ist nicht zulässig. ³Einzugsermächtigung gemäß Anlage 2.
- (2) Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt (Rücklastschrift), so ist neben der Rücklastschriftgebühr ein Zuschlag (Verwaltungsmehraufwand) von € 10,00 je rückständigen Monats zu bezahlen.

§ 8 Auskunftspflichten

- ¹Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Elternbeitrags gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen können, der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
- ²Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (§ 6 Abs. 2 Satz 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 9 Elternmitarbeit

- (1) ¹Die Beitragsschuldner verpflichten sich, den Betrieb der Einrichtung in Form von kinderhausjährlich abzuleistenden Arbeitsstunden zu unterstützen. ²Für am Ende des Betreuungsjahres oder bei Ablauf des Betreuungsvertrages anteilig nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine finanzielle Ersatzleistung zu entrichten.
- (2) Die Elternarbeit muss nicht höchstpersönlich durch die Eltern geleistet werden.
- (3) ¹Der Stundenumfang beträgt pro Kinderhausjahr 35 Std. bei einem Kind, 55 Std. bei zwei oder mehr Kindern. ²Der Stundenumfang für Alleinerziehende beträgt pro Kinderhausjahr 20 Std. bei einem Kind, 35 Std. bei zwei oder mehr Kindern.
- (4) ¹Die geleisteten Elternstunden sind zu zwei Stichtagen im Kinderhausjahr zu melden. ²Diese sind der 28.02. für Stunden des ersten Kinderhaushalbjahres und der 15.09. für Stunden des zweiten Kinderhaushalbjahres.
- (5) Die Höhe der finanziellen Ersatzleistung beträgt pro nicht-geleisteter Elternstunde 20,00 €.
- (6) Für Stunden, die nach der Rechnungslegung nachgemeldet werden, wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 20,00 € berechnet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 1.09.2017 in Kraft.

Augsburg, den 11. Januar 2017

Stefan Fiala, Vorstand des MfK

Dr. Philip Knöll, Vorstand des MfK

Manuel Herrera, Vorstand des MfK

Erläuterung

Der in dieser Elternbeitragsordnung verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht (Vater und Mutter [§§ 1626 Abs. 1, 1626 a Abs. 1, 1754 Abs. 1 BGB], ein Elternteil [§§ 1626 a Abs. 2, 1671 Abs. 1, 1680 Abs. 1, 1754 Abs. 2 BGB], Vormund [§ 1793 BGB], Pfleger [§ 1915 BGB]).